



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 28.01.2021 ; Nr. 018

Verkauf einer Teigrührmaschine

Die Führungskraft der Hotelfachschule Kaiserhof Meran

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 9, Absatz 2, vorsieht, dass den Berufsbildungsschulen die Befugnisse in Bezug auf die Verwaltung der Haushaltsmittel, des Vermögens und der Einrichtung zuerkannt werden

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 10, Absatz 1. f, die Einnahmen der Berufsbildungsschulen festlegt: diese umfassen, soweit sie ihnen nach den einschlägigen Bestimmungen zustehen, Folgendes: die Einnahmen aus den von den Berufsbildungsschulen abgeschlossenen Verträgen oder aus Veräußerungen von verfügbaren Gütern,

in das Schreiben von Herrn Breitenberger Konrad vom 01/12/2020

hat festgestellt, dass das Anlagegut weder von der Heimküche, noch von der Fachgruppe Kochen für den Schulbetrieb benötigt wird

hat anhand einer Markterhebung festgestellt, wobei zwei Lieferanten befragt wurden, dass der Marktwert für einen Verkauf 250,00 (MwSt. inbegriffen) beträgt

hat festgestellt dass das Anlagegut keinen buchhalterischen Wert mehr besitzt und somit voll abgeschrieben ist

Verfügt

Die Teigrührmaschine an Herrn Breitenberger Konrad mittels Rechnung in Höhe Euro 250,00 zu verkaufen.

Die Führungskraft der Hotelfachschule Kaiserhof Meran
Gerstgrasser Hartwig

Digital unterschrieben von: Hartwig Gerstgrasser
Datum: 28/01/2021 17:16:56